



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2004/03934**
Datum: 04.02.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Annegret Bergner

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.02.2004	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Stadträtin Dr. Annegret Bergner, CDU, zu den finanziellen Auswirkungen des Grundsicherungsgesetzes für die Stadt Halle (Saale)

Zweite Anfrage zu den finanziellen Auswirkungen des Grundsicherungsgesetzes für die Stadt Halle (Saale)

Seit 01.01.03 ist das Grundsicherungsgesetz in Kraft. Auf die Anfrage Nr. III/2003/03032 vom 05.02.2003 teilte die Stadtverwaltung mit,

- wie die Ausgaben des Grundsicherungsgesetzes im Haushalt 2003 veranschlagt wurden,
- mit welcher Antragslage zu rechnen ist und
- welche Kostenerstattung erfolgen wird.

Insgesamt entstand der Eindruck, dass die Verwaltung durch das Grundsicherungsgesetz keine zusätzlichen Ausgaben erwartet, die nicht durch die dafür vorgesehenen Zuwendungen des Bundes über das Land ausgeglichen werden könnten.

Da im Dezember 2003 zwölf Landkreise und zwei kreisfreie Städte eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Grundsicherungsgesetz beim Bundesverfassungsgericht vorbrachten und dabei den unzureichenden finanziellen Ausgleich des Bundes beklagten, stellt sich die Frage, ob die Stadtverwaltung die

finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes bei der oben angegebenen Antwort zutreffend bewertet hat.

Ich frage die Stadtverwaltung:

- 1.) Wie hoch waren die Aufwendungen der Stadt Halle beim Vollzug des Grundsicherungsgesetzes im Verlaufe des Haushaltsjahres 2003 und auf welche Ausgabenpositionen verteilten sich die Aufwendungen?
- 2.) Welche Erstattung des Bundes stand diesen Ausgaben gegenüber und wie wurden diese Mittel der Stadt Halle zur Verfügung gestellt?
- 3.) Wie bewertet die Stadtverwaltung vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen des Haushaltsjahres 2003 die Klage der beschwerdeführenden Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich unzureichender Ausgleichsleistungen für den Vollzug des Grundsicherungsgesetzes?
- 4.) Wie bewertet die Stadtverwaltung den Einwand der beschwerdeführenden Landkreise und kreisfreien Städte, wonach es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine bundesgesetzliche Durchgriffsbefugnis auf die kommunale Ebene geben dürfte, die die Kommunen zum Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestimmt?

gez. Dr. Annegret Bergner
Stadträtin

Antwort der Stadtverwaltung:

Zu 1./2.:

Die Auswirkungen und finanziellen Aufwendungen beim Vollzug des Grundsicherungsgesetzes im Verlauf des Haushaltsjahres 2003 werden derzeit territorial und bundesweit aufbereitet und planmäßig im März 2004 dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vorgestellt. Eine detaillierte Information des Stadtrates kann damit ebenfalls in der März- Sitzung erfolgen.

Zu 3.

Unabhängig von der abschließenden Datenaufbereitung wurde bereits der Finanzausschuss im Rahmen der Haushaltsdebatte 2004 informiert, dass durch die rechtlich normierte Gewährung von Grundsicherungsleistungen für Personen innerhalb von Einrichtungen, die bisher Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers erhielten, eine Mehrbelastung der Stadt von ca. 1,3 Mio € bei zeitgleicher Entlastung des Landes um diesen Betrag entstanden ist. Durch den Sozialminister unseres Landes sind entsprechende Ausgleichslösungen schriftlich avisiert. Die Verhandlungen der Stadtverwaltung mit dem Sozialministerium sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 4.

Die kommunale Verfassungsbeschwerde der 12 Landkreise und 2 kreisfreien Städte beim Bundesverfassungsgericht wurde **exemplarisch für alle Landkreise und kreisfreien Städte** erhoben und wird im Verfahren von der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages koordiniert.

Das Ergebnis – unter welchen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen ein bundesgesetzlicher Durchgriff auf die kommunale Ebene möglich ist und wie die kommunale Selbstverwaltung vor kostenträchtigen Aufgabenbelastungen geschützt ist – ist im engen Zusammenhang mit den Antworten zu Punkt 1 – 3 zu sehen.

Szabados
Bürgermeisterin